

## Bezirksangelegenheiten

### Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstages von Oberfranken

Bezirk Oberfranken  
Nr. 0242 - 3/88

Bayreuth, 23. März 1988

#### Bekanntmachung

Die 17. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstages von Oberfranken findet am

**Donnerstag, dem 14. April 1988, vormittags 9.00 Uhr, im Vortragsraum im Eingangsgebäude des Deutschen Dampflokomotivmuseums (DDM), 8655 Neuenmarkt, Birkenstraße 15,**

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an den Amtstafeln der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, bekanntgemacht.

Sitzmann  
Bezirkstagspräsident

Nr. HV - 1100 - 3/86

### Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Rotmaintal“ im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der Stadt Bayreuth

Vom 25. März 1988

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt der Bezirk Oberfranken folgende Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

1Der Landschaftsraum des Roten Mains im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der kreisfreien Stadt Bayreuth wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Unteres Rotmaintal“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt. 2Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1100 ha.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

(1) 1Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

**Im Norden** ausgehend von einer ca. 500 m westlich Steinhäuser über den Main führenden Brücke am Weg nach Nordosten, im Nordwesten von Melkendorf über die Mainbrücke und zur oberen Hangkante des bewaldeten Maintalhangs, an dieser nach Westen, am Westrand des Sportgeländes zum Fahrweg, an ihm nach Osten und an der Straße Melkendorf–Katschenreuth nach Südwesten bis zur Bahnlinie Kulmbach–Thurnau, an dieser bis zur Straße Melkendorf–Gößmannsreuth,

**Im Osten** an der Straße Melkendorf–Gößmannsreuth entlang, wobei die Grenze bei Unterzettlitz und Oberzettlitz am westlichen Ortsrand verläuft, bis 200 m östlich des Erlimbachs, ab hier in einem südlichen 180-m-Abstand parallel zu dieser Straße bis zur Straße Forstlahm–Langenstadt, an der Straße nach Süden bis Unterlettenrangen, von hier an einem Feld- und Waldweg zur B 505 und etwa geradlinig weiter durch eine Waldspitze zur Ostseite eines Wäldchens, an dieser weiter bis zu einem Feld- und Waldweg, an ihm nach Süden bis 100 m nördlich der Straße Hornungsreuth–Thurnau in Neuenreuth, in diesem Abstand parallel zur Straße nach Westen bis zum Feldweg, an ihm nach Süden und weiter südlich um Neuenreuth

herum und an Feldwegen nach Neudrossenfeld, hier südlich am Wohn- und Gewerbegebiet und der Bebauung entlang zur Straße nach Dreschenau, im Norden von Dreschenau ab der nach Osten abzweigenden Straße im westlichen 50-m-Abstand parallel zur Straße ca. 320 m nach Süden bis zum Feldweg am Ortsende, ab hier an der Gemeindeverbindungsstraße weiter bis Neuenplos, am Feld- und Waldweg in südöstlicher Richtung zur 110-kV-Leitung, an dieser ca. 1 km nach Südosten zu einem Feldweg, an diesem nach Süden bis zum Graben, ab hier im westlichen 90-m-Abstand zur Straße nach Südosten bis zum Ortsende und an der Straße und an Wegen bis zum Westrand von Wendelhöfen,

**Im Süden** weiterhin den Feldweg in südwestlicher Richtung bis zum Roten Main und nach Süden bis zur geplanten Nordtangente, an ihr nach Südwesten und weiter an der Nordostseite der Bebauung an der Herzmühle entlang bis zur Kläranlage, im Nordosten an dieser und am Bauhof der Stadt Bayreuth entlang und dann zur B 85 (alt),

**Im Westen** an der B 85 (alt) nach Norden bis zur ehemaligen Bahnlinie, an dieser bis 60 m südöstlich der Gemeindestraße, in diesem Abstand parallel zur Straße nach Norden und im östlichen und südlichen 50-m-Abstand zur Straße nach Norden und Osten bis 100 m westlich der Mainüberquerung, im nördlichen 30-m-Abstand parallel zur Cottenbacher Straße nach Westen bis zur Ortsrandstraße, an ihr nach Norden, bis sie auf den ehemaligen Bahnkörper stößt, an ihm bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges in die B 85 ca. 150 m südlich Altenplos, im Nordosten um Altenplos herum und zurück auf die B 85 (neu), an ihr nach Nordwesten bis 60 m vor der südlichen Einmündung der Ortszufahrt nach Aichen, in diesem 60-m-Abstand parallel zur Straße nach Nordosten bis zum ehemaligen Bahndamm, an diesem entlang bis zum Rotel-Bach vor Altdrossenfeld, am Bach zum Westufer des Roten Mains, am Westufer des Roten Mains etwa bis in Höhe der Brauerei und von hier am oberen Rand der Steilkante bis zum Ende der Bebauung von Altdrossenfeld, von hier entlang der Bahnlinie bis zur Kreuzung mit der Straße von Unterobsang und von hier entlang der Straße über Unterobsang bis 260 m nach der Unterführung unter der B 505, ab hier am nördlichen Ortsrand von Langenstadt und am Feldweg zur Straße, an ihr über Partefeld bis 80 m südlich der maintalüberquerenden Straße, ab hier im östlichen 100-m-Abstand zur Straße nach Norden bis 220 m nordwestlich der maintalüberquerenden Straße, an der Straße Lanzenreuth–Katschenreuth nach Nordwesten bis 60 m vor der Straßenabzweigung nach Unterzettlitz, ab hier im nordöstlichen 100-m-Abstand zur Straße Richtung Katschenreuth bis zur St 2190, an dieser nach Norden, dann ca. 700 m entlang der Straße Richtung Frankenberg und am hier abzweigenden Feldweg zur Brücke über den Main.

2Sofern Straßen oder Wege die Grenze bilden, liegen diese außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

(2) 1Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus einer Karte M 1:25000, die bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. 2Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Stadt Bayreuth und bei den Landratsämtern Bayreuth und Kulmbach als untere Naturschutzbehörde.

(3) Die Karte wird bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzes ist es,

- das untere Rotmaintal als überwiegend naturnahe Kulturlandschaft mit seinem weitgehend natürlich mäand-

- drierenden Flußlauf und Uferbewuchs, seinem Grünland und seinen durch Gehölzbewuchs strukturierten Talhangbereichen zu erhalten und vor Veränderungen zu bewahren,
2. die für dieses Gebiet typischen und an eine von Grünland geprägte Talauflage gebundenen Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und in ihrem Bestand bedrohter Vogelarten durch Sicherung ihres Lebensraumes zu erhalten und
  3. Landschaftsschäden zu verhindern und zu beheben.

#### § 4

##### Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

#### § 5

##### Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde – unteren Naturschutzbehörde – bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn hierfür sonst keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist,
2. Zäune und Einfriedungen aller Art zu errichten, es sei denn, es handelt sich um Weide- oder Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton,
3. Verkaufswagen oder Verkaufs- oder Ausstellungsstände aufzustellen,
4. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen,
5. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen zu errichten, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung, zur Gülleverteilung auf Nutzpflanzen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen,
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
7. Straßen, Wege oder Plätze herzustellen oder zu ändern,
8. außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen einer erlaubnisfreien Nutzung nach § 6 der Verordnung notwendig ist,
9. Boote zu lagern, soweit diese nicht der Ausübung der Fischerei dienen,
10. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer anzumachen,
11. Rodungen, Aufforstungen sowie die Umwandlung von Laubholzbeständen oder Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil in Fichtenbestände oder Bestände mit überwiegendem Fichtenanteil oder landschaftsfremde Bepflanzungen vorzunehmen,
12. landschaftsbestimmende Elemente wie Gehölze außerhalb des Waldes oder Felsblöcke zu beseitigen,
13. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder Gewässer herzustellen,
14. Naß- oder Feuchtbereiche oder Verlandungsbereiche von Gewässern, die nicht in der Anlage 1 zu Art. 6 d Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG bezeichnet sind, z. B. Verlandungsbereiche ohne Röhrriech oder Großseggenriede, feuchte Wirtschaftswiesen und -weiden im Sinne des Art. 6 d Abs. 2 BayNatSchG zu entwässern oder

trocken zu legen; unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei ökologisch besonders wertvollen Naß- und Feuchtflecken gem. Anlage 1 zu Art. 6 d Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

#### § 6

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; die Verordnung gilt jedoch für Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 11 und 12,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Verkehrszeichen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten, Zeichen und Schilder der Flußausstattung nach Art. 71 BayWG,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, Be- und Entwässerungsanlagen und Drainagen,
5. der Betrieb und die ordnungsgemäße Erhaltung von Energieversorgungsleitungen und Anlagen der Bundespost oder Bundesbahn,
6. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind.

#### § 7

##### Befreiung

Von dem Verbot des § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

#### § 8

##### Zuständigkeit

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist die Kreisverwaltungsbehörde – untere Naturschutzbehörde – zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) <sup>1</sup>Die Erteilung der Erlaubnis für

1. die Errichtung von Gebäuden im Außenbereich,
  2. Aufschüttungen und Abgrabungen im baugenehmigungspflichtigen Umfang,
- sowie die Erteilung der Befreiung nach § 7 bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde. <sup>2</sup>Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG bleibt unberührt.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung oder Befreiung nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG nicht nachkommt.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Bayreuth, den 25. März 1988  
**Bezirk Oberfranken**  
Sitzmann  
Bezirkstagspräsident

## Buchbesprechungen

Bohley/Foohs

### Handbuch des gemeindlichen Steuerrechts

Teil I, Das bayerische Gemeindeabgabenrecht  
Erläuterte Handausgabe

Herausgegeben von Dr. Erich Bohley, Senatspräsident a. D. beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, und Dr. Ludwig Foohs, Vizepräsident a. D. des Bayerischen Obersten Rechnungshofs.

88. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 1987, 178 Seiten, 48,- DM (unverbindliche Preisempfehlung).

Grundwerk mit 88. Ergänzungslieferung, ergänzt bis Oktober 1987, 2468 Seiten, 99,50 DM (unverbindliche Preisempfehlung) ISBN 3 7825 0201 9

Neben der textlichen Anpassung der Abgabenordnung steht im Mittelpunkt der 88. Ergänzungslieferung vor allem die Aktualisierung des Teiles 70 dieses Werkes „Erschließungsbeitrag“.

Im Rahmen des neuen Baugesetzbuches, das am 1. Juli 1987 in Kraft getreten ist, und insbesondere das bisherige Bundesbaugesetz abgelöst hat, ist auch das Teilgebiet der Erschließung, einschließlich des Erschließungsbeitrags, neu geregelt worden. Dabei sind grundlegende Änderungen nicht eingetreten, die bisherige Paragraphenreihenfolge ist im wesentlichen gleich geblieben.

Um den Benutzern die Übersicht über die Rechtsänderungen zu erleichtern, wird mit der vorliegenden Ergänzungslieferung den Erläuterungen zum BBauG 1976 in augenfälliger Weise auf „Gelben Blättern“ jeweils eine synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Bestimmungen sowie eine Kommentierung der Neuregelungen des BauGB vorgeschaltet; dort sind auch die Überleitungsbestimmungen behandelt. Im übrigen kann vorläufig noch auf die Erläuterungen zum BBauG 1976 verwiesen werden, zumal während einer Übergangszeit, insbesondere im Rechtsbehelfsverfahren, weitgehend noch das bisherige Recht anzuwenden sein wird und die bisherige Rechtsprechung zum größten Teil auch für das neue Recht einschlägig ist.

Die schrittweise Umgestaltung aller Erläuterungen ist künftigen Ergänzungslieferungen vorbehalten. Wegen der besonderen Aktualität ist eine Neukommentierung zum Problem der anderweitigen Deckung des Erschließungsaufwands (§§ 127 Abs. 1 und 129 Abs. 1 Satz 1 BBauG bzw. BauGB) in dieser Lieferung vorweggenommen worden.

Kommentar

### Krankenhausfinanzierung in Bayern

2., neubearbeitete Auflage von Prof. Dr. Herbert Genzel, berufsmäßiger Stadtrat, Betriebs- und Krankenhausreferent der Landeshauptstadt München, Dr. Rudolf Hanisch, Ministerialrat, Bayerische Staatskanzlei, und Carl Ludwig Zimmer, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

1988. Loseblattausgabe. 1. u. 2. Lieferung. 576 Seiten. 169,- DM inkl. Kunststoffordner und vierteiligem Trennregister.

ISBN 3 555 50080 5.

Nick/Frank

### Das Jagdrecht in Bayern

Kommentar mit Sammlung der einschlägigen Vorschriften 4. erweiterte und völlig neu bearbeitete Auflage, Loseblattsammlung, Umfang 704 Seiten, Preis 96,- DM einschl. Plastikordner, Format 16,5 x 23,5 cm. ISBN 3-921385-85-7.

Spätere Austausch- und Ergänzungsseiten werden auf Wunsch bis auf Widerruf geliefert. Sonderdruck aus dem Loseblattwerk „Praxis der Gemeindeverwaltung“. Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Gabelsbergerstraße 58, 8000 München 2.

Die 4. erweiterte und völlig neu bearbeitete Auflage des bewährten und beliebten Kommentars Das Jagdrecht in Bayern von Rechtsanwalt Dr. Gerhard Frank, München, Präsident des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e. V. und des Landesjagdverbandes Bayern e. V., liegt nun vollständig vor.

Neben dem ausführlichen Kommentar des Jagdrechts der Bundesrepublik Deutschland und Bayerns enthält diese Neuauflage alle Vorschriften, die für die Jagd von Bedeutung sind. Alle einschlägigen Bestimmungen des Naturschutzrechts, des Tierschutzrechts, der Waldgesetze, des Waffenrechts, des Zivil-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, des Tierseuchenrechts, des Fleischhygienerechts usw. sind hier übersichtlich zusammengefaßt. Sämtliche im Jagdrecht ergangenen Richtlinien, Empfehlungen, Formularmuster usw. sind ebenso enthalten wie alles Wissenswerte über die Jägerorganisation.

Diese Loseblattsammlung ist auf die Jagdpraxis abgestellt. Sie kann allen mit Jagdrecht befaßten Behörden, Gerichten, Gemeinden und Verbänden, aber auch den Jägern, bestens empfohlen werden.

Altnöder/Braun/Keiz

### Fischereirecht in Bayern

Von Oberregierungsrat i. R. Dr. Karl Altnöder, Manfred Braun, Ministerialrat, und Professor Dr. Günter Keiz, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

4. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 1987, 120 Seiten, 32,50 DM (unverbindliche Preisempfehlung)

Grundwerk mit 4. Ergänzungslieferung, ergänzt bis Dezember 1987, 370 Seiten, in Plastikordner 48,- DM (unverbindliche Preisempfehlung)

ISBN 3 7825 0146 2

Kommunalschriften-Verlag J. Jehle München GmbH

In Anknüpfung an die umfangreiche Änderung des Fischereigesetzes im Jahre 1986 erfolgte Ende 1987 die Neufassung der Landesfischereiordnung. Im Interesse der Übersichtlichkeit des Rechts sind in die neue Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) nicht nur deren Regelungsinhalte aufgenommen, sondern auch die Rechtsnormen der bisherigen Fischereischeinverordnung, der Verordnung über die Fischereiaufseher und die Perlfischereiverordnungen der Regierung von Niederbayern sowie der Regierung der Oberpfalz eingearbeitet worden. Der Wegfall dieser Verordnungen erfordert eine neue Gliederung der Vorschriften im Register. Im Teil A finden sich künftig alle gesetzlichen Bestimmungen zum Fischereirecht, in Teil B die einschlägigen Bekanntmachungen.

## Bezirksangelegenheiten

### Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BV 0241.b - 7/01

Die 26. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Dienstag, 18. Dezember 2001, 10:00 Uhr, im Landrätesaal der Regierung von Oberfranken, Zi.Nr. L 203, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, statt.**

BV 0242 - 9/01

Die 33. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 6. Dezember 2001, 09:30 Uhr, im Sitzungssaal der Landwirtschaftlichen Lehranstalten, Adolf-Wächter-Str. 39, 95447 Bayreuth, statt.**

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an den Amtstafeln der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstr. 20, bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. November 2001

**Bezirk Oberfranken**

Edgar S i t z m a n n

Bezirkstagspräsident

BV 3621 - 01

### Verordnung zur Anpassung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an den Euro

**Vom 8. November 2001**

Auf Grund von Art. 10, Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Verordnung:

#### § 1

Änderung von

Landschaftsschutzgebietsverordnungen

1. Die Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Bamberg (Landschaftsschutzgebiet "Hauptsmoorwald") vom 10. September 1952 (RABl OFr. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2000 (OFRABl S. 13) und die Anordnung zum Schutze von Landschafts-

teilen in den Landkreisen Hof, Kronach, Kulmbach, Münchberg, Naila und Stadtsteinaach (Landschaftsschutzgebiet "Täler des Frankenwaldes" - Landschaftsteil "Schorgasttal") vom 4. Dezember 1956 (RABl OFr. S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1986 (RABl OFr. 87 S. 3) werden wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden jeweils die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 3" und die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

2. Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Landkreise Hof, Rehau und Wunsiedel (Landschaftsschutzgebiet "Lamitztal") vom 5. November 1970 (RABl OFr. S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1989 (RABl OFr. S. 61),

die Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet des Landkreises Coburg und in der Stadt Coburg (Landschaftsschutzgebiet "Sandberg bei Ahorn") vom 18. Mai 1973 (RABl OFr. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1998 (OFRABl 99 S. 11) und

die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach (Landschaftsschutzgebiet "Trebogasttal") vom 30. März 1978 (RABl OFr. S. 49), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1988 (RABl OFr. S. 56)

werden wie folgt geändert:

§ 7 wird jeweils wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 3" und die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Befreiung nach § 4 nicht nachkommt."

- c) Absatz 3 wird gestrichen

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg (Landschaftsschutzgebiet "Callenberger Forst") vom 8. Januar 1979 (RABl OFr. S. 42)

wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

## "§ 7

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Befreiung nach § 4 nicht nachkommt."

4. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schloßpark Fantaisie" im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth vom 28. Mai 1980 (RABl OFr. S. 38) und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Saaletal" im Gebiet der Stadt Hof und des Landkreises Hof vom 25. Januar 1982 (RABl OFr. S. 6)

werden wie folgt geändert:

§ 8 wird jeweils wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 3" und die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 4 oder einer Befreiung nach § 6 nicht nachkommt."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

5. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Rotmaintal" vom 10. Februar 1983 (RABl OFr. S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2000 (OFrABl S. 13),

die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Steinachtal mit Nebentälern" im Gebiet der Landkreise Hof und Kulmbach vom 27. Juli 1984 (RABl OFr. S. 75), geändert durch Verordnung vom 5. November 1986 (RABl OFr. 87 S. 3) und

die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Rotmaintal" im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der Stadt Bayreuth vom 25. März 1988 (RABl OFr. S. 25)

werden wie folgt geändert:

In § 9 werden jeweils die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

6. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Itzgrund" im Gebiet der

Stadt Coburg und des Landkreises Coburg vom 15. Juli 1993 (RABl OFr. S. 108)

wird wie folgt geändert:

In § 9 werden jeweils die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" und in Absatz 2 die Worte "§ 5 Abs. 2" durch die Worte "§ 5 Abs. 3" ersetzt.

7. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Steinachtal mit Oschenberg" im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth vom 26. September 1996 (RABl OFr. S. 134)

wird wie folgt geändert:

In § 9 werden jeweils die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" und in Absatz 2 die Worte "§ 5 Abs. 2" durch die Worte "§ 5 Abs. 3" ersetzt.

8. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 21. November 2000 (OFrABl S. 208)

wird wie folgt geändert:

In § 10 werden jeweils die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

9. Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Hof und des Landkreises Hof (Landschaftsschutzgebiet "Untreubachtal") vom 30. Oktober 1974 (RABl OFr. S. 141)

wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

## "§ 7

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Befreiung nach § 4 nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG."

## § 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bayreuth, 8. November 2001

Bezirk Oberfranken

Edgar Sitzmann

Bezirkstagspräsident